

Kurt Gfeller / Vizedirektor
Schwarztorstrasse 26, 3001 Bern
Tel. 031 / 380 14 31; Fax 031 / 380 14 15
E-Mail: k.gfeller@sgv-usam.ch
<http://www.sgv-usam.ch>

SUVA
Herrn Dr. Felix Jenni
Fluhmattstrasse 1
Postfach 4358
6002 Luzern

Bern, 31. März 2008 Gf/sg

Änderung der Einreichungsregeln BUV und NBUV; Anhörung

Sehr geehrter Herr Dr. Jenni

Mit Schreiben vom 28. Februar 2008 haben Sie uns eingeladen, zu den Änderungen der Einreichungsregeln BUV und NBUV Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die verbandsinterne Vernehmlassung hat bei uns ein unerwartet grosses Echo ausgelöst. Ein Teil der bei uns eingegangenen Stellungnahmen äussert sich kritisch oder gar ablehnend zu Ihren Änderungsvorschlägen. Aufgrund dieser Reaktionen erscheint es uns unerlässlich, dass sich Ihre Abteilung nochmals intensiv mit den vorgeschlagenen Anpassungen auseinandersetzt und diese nicht einfach mit einigen wenigen Retouches an den Verwaltungsrat weiterleitet. Damit Sie sich ein umfassendes Bild der Einschätzungen der betroffenen Verbände machen können, erlauben wir uns, Ihnen ausnahmsweise alle bei uns eingereichten Eingaben in Kopie zukommen zu lassen.

Insbesondere auf telefonischem Weg wurde uns mehrfach mitgeteilt, dass die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme zu kurz angesetzt war. Wir teilen diese Ansicht. In den meisten Verbänden können derartige Stellungnahmen nicht von den Geschäftsstellen selber verabschiedet werden, sondern müssen Gremien unterbreitet werden, die bloss alle paar Wochen eine ordentliche Sitzung abhalten. Wir bitten Sie mit Nachdruck, dies bei Ihren künftigen Anhörungen zu berücksichtigen und bei Themen, die für die Verbände neu sind, die Vorlaufzeiten so anzupassen, dass die Verbände mindestens zwei Monate Zeit haben, um sich vertieft mit der Materie zu beschäftigen.

Zur Stellungnahme wurden uns vier Änderungsvorschläge unterbreitet. Aus Ihrem Begleitschreiben ist zu entnehmen, dass etliche weitere Einreichungsregeln angepasst werden sollen. Aus unserer Sicht ist es bedauerlich, dass unseren Verbänden bloss die Möglichkeit eingeräumt wird, sich zu ausgewählten Themenbereichen zu äussern. Wir, und wohl auch verschiedene Mitglieder des Verwaltungsrats, welche die neuen Einreichungsregeln letztendlich zu verabschieden haben, hätten es begrüsst, wenn uns das vollständige Regelwerk zur Stellungnahme unterbreitet worden wäre.

Trotz diesen kritischen einleitenden Bemerkungen sind wir seitens des SGV der Ansicht, dass es grundsätzlich zu begrüessen ist, dass die Suva ihre Einreichungsregeln in einem einzigen Dokument zusammenfassen will. Dies erhöht sowohl die Transparenz als auch die Rechtssicherheit, was im Sinne der betroffenen Betriebe ist.

Maximal zulässige jährliche Prämienänderung

Die vorgeschlagene Abstufung der maximal zulässigen jährlichen Prämienanpassungen wird seitens unserer Mitgliedverbände sehr unterschiedlich beurteilt. Ein Teil der Verbände begrüsst es, dass Prämienanpassungen in verträglicheren Schritten erfolgen sollen. Andere Exponenten befürchten hingegen Wettbewerbsverzerrungen, wenn die aufgrund eines schlechten Schadenverlaufs notwendig werdenden Prämien erhöhungen nicht unmittelbar zu Buche schlagen.

Seitens des SGV können wir uns Ihrem Vorschlag anschliessen, dass Prämienanpassungen in den tiefen Stufen rascher angewandt werden sollen. Die Anpassungen bei den oberen Prämienstufen wird nach unserem Dafürhalten aber zu stark gedrosselt. Wir beantragen, dass in jedem Fall eine Korrektur um bis zu drei Stufen möglich sein soll. Diese Position vertritt auch der Schweizersche Baumeisterverband SBV, in dessen Reihen wohl ein ordentlicher Teil der Betriebe vereint ist, welche derart hohe Prämien zu entrichten haben. Wenn der SBV die Ansicht vertritt, dass den betroffenen Betrieben eine raschere Annäherung ans effektiv erforderliche Prämienniveau zugemutet werden darf, sollte man dies seitens der Suva tun.

Wichtig erscheint uns, dass den Betrieben in jedem Fall von Beginn an klar mitgeteilt wird, welches ihre effektive Endprämie sein wird, damit sich diese auf die weiteren Prämienanpassungen einstellen und im Wissen der weiteren Anpassungsschritte darüber befinden können, ob sie gegen die Entscheide der Suva Einsprache erheben wollen oder nicht.

Risikokonzerne

Insbesondere Verbände, welche primär die Interessen von Klein- und Kleinstbetrieben vertreten, beurteilen die Möglichkeit der Bildung von Risikokonzerne mit grosser Skepsis. Zentral wichtig aus Sicht des SGV ist, dass das Instrument der Risikokonzerne nicht dazu missbraucht wird, Grossbetrieben Vorteile im Prämien-

bereich zu verschaffen. Wir verlangen deshalb, dass eine Schattenrechnung geführt wird, die sicherstellt, dass die Gesamtprämie effektiv der Summe der Einzelprämien entspricht, die resultieren würde, wenn auf die Bildung eines Risikokonzerns verzichtet würde. Solange dies zutrifft und die Bildung von Risikoprämien den betroffenen Betrieben lediglich Vorteile in administrativer und allenfalls steuerlicher Hinsicht bietet, opponieren wir nicht gegen dieses Instrumentarium. Aus Sicht des Gewerbes beharren wir aber darauf, dass mittels geeigneter Kontrollinstrumente nachgeprüft werden kann, dass die Risikokonzerne ihre Risiken korrekt versichern und nicht durch Klein- und Kleinstbetriebe subventioniert werden müssen.

Wichtig ist aus unserer Sicht auch, dass Risikokonzerne immer nur auf Ersuchen der Betriebe hin gebildet werden. Es darf nie vorkommen, dass deren Bildung durch die Suva selber ausgelöst wird.

Das Erfordernis eines Beteiligungsverhältnisses von fünfzig Prozent erachten wir als zu einschränkend und lehnen dieses ab. Ebenso sprechen wir uns dagegen aus, dass im NBU-Bereich Risikokonzerne nur dort gebildet werden können, wo die Zustimmung der Personalvertretungen vorliegt. Insbesondere dort, wo sich die Betriebe an den Kosten der NBU-Versicherung beteiligen oder diese allenfalls gar ganz übernehmen, kann es nicht sein, dass die unternehmerische Freiheit unnötig eingeschränkt wird.

Betriebsübernahme

Der Schweizerische Gewerbeverband setzt sich auch im Versicherungsbereich gegen Missbräuche zur Wehr, da diese stets negative Auswirkungen auf all jene Betriebe haben, welche sich korrekt verhalten. Soweit die von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen das Verhindern von Missbräuchen zum Ziel haben, unterstützen wir diese.

Wir lehnen es hingegen ab, dass bei Restrukturierungen inskünftig ein Korrektiv für Prämienneutralität eingeführt werden soll. Dies würde Prämienanpassungen an Veränderungen in Struktur und Risiko verhindern. Mit jeder Restrukturierung entstehen neue Verhältnisse, die eine Anpassung der Suva-Prämien an die Veränderungen in Struktur und Risiko erforderlich machen. Dabei eine Prämienneutralität zu verlangen, würde der gesetzlichen und marktwirtschaftlichen Forderung nach einer dem Risiko entsprechenden Versicherungsprämie widersprechen.

Wechsel von Betrieben und Betriebskategorien von Privatversicherern zur Suva

Der Wechsel von Betrieben von den Privatversicherern zur Suva wird seitens etlicher unserer Mitgliedverbände nach wie vor entschieden abgelehnt, weshalb ihre Änderungsvorschläge grosse Skepsis ausgelöst haben. Wir gehen davon aus, dass die Frage des Zuständigkeitsbereichs der Suva innerhalb der laufenden UVG-Revision thematisiert wird und die nun vorgeschlagenen Anpassungen keine Auswirkung darauf haben, wie viele Betriebe zu wechseln haben, sondern sich ledig-

lich darauf fokussieren, die Auswirkungen eines derartigen Wechsels zu mildern. Sollte diese Annahme unzutreffend sein, würden wir die Anpassungen ablehnen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen haben bei unseren Verbänden ähnliche Reaktionen ausgelöst, wie jene bei der maximal zulässigen jährlichen Prämienänderung. Grundsätzlich ist es lobenswert, wenn man versucht, den Betrieben eine deutliche Prämienerrhöhung in verträglichen Schritten zu verabreichen. Andererseits hat eine gestaffelte Prämienanpassung zur Folge, dass zumindest während einer gewissen Zeit Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Da wir der Ansicht sind, dass das zeitliche Hinauszögern einer versicherungstechnisch unvermeidbaren Prämienerrhöhung den Betrieben letztendlich nicht wirklich dient, plädieren wir für eine relativ rasche Annäherung an die korrekte Endprämie.

Zentral wichtig erscheint uns, dass man den betroffenen Betrieben von Beginn an klar kommuniziert, welches ihre effektive Endprämie sein wird, damit diese allenfalls im Wissen der weiteren eingeplanten Prämienerrhöhungen gegen die Einstufung durch die Suva Einsprache erheben können.

Für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen
SCHWEIZERISCHER GEWERBEVERBAND

Dr. P. Triponez
Direktor, Nationalrat

K. Gfeller
Vizedirektor

Beilagen

Kopien der Stellungnahmen folgender SGV-Mitgliedverbände:

- Auto Gewerbe Verband Schweiz
- Chambre vaudoise des arts et métiers
- Fédération des Entreprises Romandes Arc jurassien
- Groupe Mutuel
- Interieursuisse
- Jardin Suisse
- Schweizerischer Baumeisterverband
- Schweizerischer Carosserieverband
- Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
- Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
- Verband Schweizerischer Isolierfirmen